

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-6264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/68-1.13/88

Radioaktive Stoffe im Bereich
des Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten
Meissner-Blau und Freunde an
den Bundesminister für Landes-
verteidigung, 2891/J

2853/AB

1988 -12- 27

ZU 2891/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Meissner-Blau und Freunde am 7. November 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2891/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragesteller befinden sich im Irrtum, wenn sie meinen, das österreichische Bundesheer sei vom Geltungsbereich des Strahlenschutzgesetzes, EGBL.Nr. 227/1969, ausgenommen. Zwar enthält dieses Bundesgesetz gewisse Ausnahmeregelungen für den Bereich der wehrtechnischen Forschung und Erprobung, im übrigen unterliegt aber auch der militärische Bereich uneingeschränkt den Auflagen dieses Gesetzes.

Wenn ich es in meiner Anfragebeantwortung vom 6. Mai 1988 (1828/AB zu 1783/J) abgelehnt habe, detaillierte Informationen über jene radioaktiven Stoffe oder Strahleneinrichtungen zu geben, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dienen, so ist daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber selbst die Notwendigkeit anerkannt hat, diesen Bereich von der Meldepflicht nach § 25 Abs. 2 lit. b des Strahlenschutzgesetzes auszunehmen. Mögen auch die Anfragesteller wenig Verständnis für militärische Geheimhaltungsinteressen haben, so unterliegt es für mich doch keinem Zweifel, daß auch ich mich im Rahmen einer Anfragebeantwortung darauf berufen darf.

- 2 -

Im übrigen ist die Gesamtaktivität der im Besitz des Bundesheeres befindlichen radioaktiven Stoffe oder Strahleneinrichtungen so niedrig, daß sie praktisch von jedem mittleren Wirtschaftsunternehmen im Rahmen von Materialprüfungs- und -kalibrierungsmaßnahmen um ein vielfaches übertroffen wird. Bezogen auf diese an sich schon niedrige Gesamtaktivität liegt wiederum der Bereich der wehrtechnischen Forschung und Erprobung weit unterhalb der Promillegrenze.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Gesamtaktivität der nicht von der Meldepflicht befreiten (§ 25 Abs. 2 lit. b des Strahlenschutzgesetzes) Strahlenquellen beim Bundesheer beträgt

- in der Toxizitätsklasse 1 193 m Ci
- in der Toxizitätsklasse 2 1180 m Ci
- in der Toxizitätsklasse 4 7143 Ci.

Zu 2:

2,3 Millirem pro Stunde (1 m Entfernung) bzw. 26 Millirem pro Stunde (5 cm Entfernung). Demgegenüber beträgt die gemäß § 100 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, BGBl.Nr. 47/1972, zugelassene maximale Oberflächendosisleistung 10 bzw. 100 Millirem pro Stunde.

Zu 3:

Der von mir seinerzeit verwendete Ausdruck "Strahlenbunker" hat bei den Anfragestellten offenbar völlig falsche Vorstellungen hervorgerufen. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Einrichtung um einen oberirdischen ca. 35 m² großen Raum mit verstärkten Wänden aus Stahlbeton und einer festen Türe, der der sicheren Lagerung der beim Amt für Wehrtechnik vorhandenen Strahlenquellen dient. Er wurde im Jahre 1963 im Zuge verschiedener anderer Bautätigkeiten in der Kaserne Simmering errichtet; die Kosten für die Errichtung dieses Raumes betragen rund 135.000,-- Schilling.

- 3 -

Zu 4:

Zunächst muß ich nochmals der unzutreffenden Behauptung, daß sich das Bundesheer "nicht dem Strahlenschutzgesetz und den dort vorgeschriebenen Kontrollen unterwirft" entschieden widersprechen. Wie schon einleitend dargelegt, gelten das Strahlenschutzgesetz bzw. die Strahlenschutzverordnung ohne wesentliche Einschränkung auch für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung; das heißt die Handhabung von Strahlenquellen beim Bundesheer unterliegt grundsätzlich den selben strengen Kontrollbestimmungen dieses Bundesgesetzes (z.B. Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten, Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat etc.) wie im zivilen Bereich.

Zu 5:

Obwohl mir von der Fraktion der Anfragesteller schon einiges an Unterstellungen untergekommen ist, erscheint mir die Prämisse einer allfälligen Verletzung des Atomwaffensperrvertrages dermaßen absurd, daß ich mich leider nicht zu einer Beantwortung in der Lage sehe.

22. Dezember 1988

